

S a t z u n g

über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Stephansposching

- Friedhofs- und Bestattungssatzung -

i.d.F. 05.03.2013

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- erlässt die Gemeinde Stephansposching folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde Stephansposching als eine öffentliche Einrichtung:
 1. einen Friedhof in Stephansposching mit den einzelnen Grabstätten
 2. eine Urnenwand
 3. ein Leichenhaus in Stephansposching
 4. einen Leichenaufbahrungswagen.
- (2) Der Friedhof besteht aus drei Abteilungen, und zwar
 1. dem Kirchenfriedhof
 2. dem Leichenhausfriedhof und
 3. dem Südfriedhof.
- (3) Das Friedhofsgrundstück FINr. 9, Gkg. Stephansposching, ist Eigentum der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Stephansposching, das Friedhofsgrundstück FINr. 1, Gkg. Stephansposching, ist Eigentum der Katholischen Pfründestiftung Stephansposching. Die Trägerschaft und Verwaltung obliegt der Gemeinde Stephansposching.

§ 2 Widmungszweck

Der Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personenzu gestatten.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;
 2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges);
 3. Beisetzung von Urnen.
- (2) Leichen, die nach § 4 Abs. 4 der BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch Beauftragte der Gemeinde eingesargt werden.
- (3) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Absatz 1 Nr. 1.
- (4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeinde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen, untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. zu rauchen;
 6. Wege und Plätze zu verunreinigen;
 7. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
 8. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten für gewerbliche Zwecke zu filmen und zu fotografieren.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde -Friedhofsverwaltung- zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a - 71e des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen der Gemeindebeauftragten verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (9) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung.

§ 8 Grabstätten, allgemeines

- (1) An den Grabstätten können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden, nicht aber das Eigentum.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.
- (3) Es sind nur Leichensärge zu verwenden, die aus „Weichholz“ oder sonstigem leicht verrottbar Material hergestellt sind. Insbesondere die Verwendung von „Hartholz“ (z.B. Eiche, Buche, Esche, Eibe) ist nicht zulässig.
- (4) Bei der Erdbestattung von Urnen sind nur solche zu verwenden, die aus leicht verrottbarem Material hergestellt sind. Insbesondere die Verwendung von Metall und Hartholz ist bei der Erdbestattung von Urnen nicht zulässig.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10)
 2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11)
 3. Urnengrabstätten (§ 12).
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 10 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) begründet und deren Lage von der Gemeinde bestimmt wird.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (3) In jedem Reihengrab dürfen nur jeweils zwei Leichen (Tieferlegung, § 13 Abs. 4) beigesetzt werden.

§ 11 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnengrabstätten sind Nischen in einer Urnenwand zur Beisetzung von Urnengefäßen. An einer Urnengrabstätte kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Urnengrabstätte bestattet zu werden und ein weiteres Mitglied seiner Familie (Ehegatte, Kind, Elternteil, unverheiratete Schwester oder Bruder) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung einer anderen Person zulassen.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 BestV gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten im Übrigen die Vorschriften über Wahlgräber für die Urnengrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Größe der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten müssen in der Regel folgende Ausmaße haben:

1. Reihengräber:	Länge 2,00 m Breite 0,80 m
2. Wahlgräber:	Länge 2,00 m Breite 1,60 m

Der Abstand zum nächsten Grab muss jeweils 0,30 m und der Abstand zur nächsten Reihe muss jeweils 0,90 m betragen.

- (2) Die Mindesttiefe muss von der Oberfläche an für die Gräber von Erwachsenen wenigstens 1,80 m, für die von Kindern unter 12 Jahren wenigstens 1,30 m, für die von Kindern unter 6 Jahren wenigstens 1,10 m und für die von Kindern unter 2 Jahren wenigstens 0,80 m betragen.
- (3) Urnen können auch in Reihen- und Wahlgräbern in einer Tiefe von 0,80 m beigesetzt werden, soweit für diese Gräber bereits ein Nutzungsrecht besteht. Das Nutzungsrecht muss zum Zeitpunkt der Urnenbestattung noch für 10 Jahre bestehen. § 12 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Soweit in einem Grab während der Ruhefrist eine weitere Leiche beigesetzt werden soll, ist bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes die Graftiefe so zu bemessen.

sen, dass bei einer Nachbelegung die Mindestdiefe nach Absatz 2 eingehalten werden kann.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und vom Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so kann findet § 29 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebennen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig zu vergeben; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

§ 15 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 16 Grabmal in einer Urnenwand

- (1) Die Abdeckplatte für die Urnennische an der Urnenwand wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

- (2) Der Nutzungsberechtigte kann nach Erlaubnis durch die Gemeinde auf der Abdeckplatte eine Schrift aufbringen. Die Erlaubnis ist schriftlich unter Angabe über die Schriftverteilung (Zeichnung M 1 : 10) zu beantragen. § 15 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Abdeckplatte darf vor Ablauf der Nutzungszeit (§ 12 Abs. 1) nicht entfernt werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Abdeckplatte vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sie geht, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt wird, in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 17 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Reihengräbern:	Höhe 1,70 m	Breite 0,80 m
2. bei Wahlgräbern:	Höhe 1,70 m	Breite 1,60 m

- (2) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

1. bei Reihengräber:	0,80 m
2. bei Wahlgräbern:	1,60 m

§ 18 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des Friedhofes (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.
- (3) Firmenbezeichnungen auf den Grabmälern dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden (Schriftgröße < 1,5 cm).

§ 19 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. Dazu sind die Einrichtungen des Grabmales (Grabstein, Grabeinfassung etc.) auf gewachsenem Boden zu fundamentieren. Die Fundamentierung ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch Einschlagen von Pflöcken an den Ecken der Grabeinfassungen, durch Betonpfeiler etc. sicher zu gewährleisten.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung, insbesondere auch der Fundamentierungsvorschrift, entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel an der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.
- (4) Bei der Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 20 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 26) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 21 Leichenhaus, Widmungszweck

Das Leichenhaus dient, nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff BestV),

1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden, sowie
2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

§ 22 Leichenhausbenutzung

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 1. der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim etc.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 2. die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.
- (4) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder verschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (5) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 BestV).
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 23 Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

§ 24 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.

§ 25 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 26 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre. Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt 10 Jahre.

§ 27 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der ggf. an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (4) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

§ 28 Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 20 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Absatz 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 4),
2. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
3. den Bestimmungen über das Verhalten im Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
4. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
5. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 15) oder diese entgegen § 16 Abs. 3 bzw. § 20 entfernt,
7. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 25 Abs. 1),
8. ohne Erlaubnis Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen macht (§ 22 Abs. 6),
9. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27).
10. nicht zugelassene Leichensärge und Urnen verwendet (§ 8 Abs. 3 und 4).

§ 30 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des BayVwZVG.